

Liefer- und Zahlungsbedingungen der RMF Vordach GmbH

1. Geltungsbereich

Wir liefern ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, wenn unser Kunde Kaufmann ist und seine Bestellung zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden akzeptieren wir nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot, Auftragsbestätigung

Umfang und Bedingungen des Auftrags ergeben sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Unsere Angebote sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Änderungen in der Konstruktion und Abweichungen in den Abmessungen und im Gewicht sind zulässig, wenn sie für unseren Kunden zumutbar sind und den Vertragszweck nicht gefährden.

3. Preise

Die von uns genannten Preise verstehen sich einschließlich Verpackung ab Werk. Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden verschickt, erfolgt der Transport auf Gefahr des Kunden. Für die Auslieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir einen Frachtkostenanteil von 26 EUR zzgl. etwaige Straßenbenutzungsgebühren je nach Anfall. Der Frachtkostenanteil von 26 EUR entfällt bei einem Warenwert ab 500 EUR (netto ohne Mehrwertsteuer). Bei einer Lieferung ins Ausland stellen wir dem Kunden die tatsächlichen Transportkosten ab Grenze in Rechnung; etwaige Ein- oder Ausfuhrzölle trägt der Käufer. Soll der Liefergegenstand an die Baustelle geliefert werden, gehen die hierdurch veranlassten Mehrkosten zu Lasten des Kunden; er trägt dafür Sorge, dass ein geeigneter Anfahrtsweg vorhanden und ein Berechtigter zur Entgegennahme des Liefergegenstandes anwesend ist.

4. Nichtabnahme

Nimmt der Kunde ohne rechtfertigenden Grund vom Vertrag Abstand oder nimmt er den bestellten Liefergegenstand nicht ab, können wir die vereinbarte Vergütung, mindestens jedoch 20% des Auftragswerts verlangen. Machen wir die vereinbarte Vergütung geltend, lassen wir uns anrechnen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen ersparen.

5. Zahlung

Unsere Lieferung ist Zug-um-Zug gegen Übergabe des Liefergegenstandes zahlbar. Leisten wir gegen Rechnung vor, sind unsere Rechnungen zahlbar

Erstaufträge zahlbar bei Lieferung

innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto

innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug.

Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer zu gewähren. Als Leistung zählen auch die für den Liefergegenstand eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile, wenn wir dem Kunden an diesen Teile Eigentum übertragen oder entsprechende Sicherheit geben.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer Forderungen an den Kunden vor. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Vorbehaltsgut zu verpfänden oder Dritten sicherungshalber zu übereignen.

Wird der Liefergegenstand mit einem Grundstück (Gebäude) dergestalt verbunden, dass er wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, tritt uns der Kunde sicherungshalber seine Forderung gegen seinen Auftraggeber in Höhe unserer zum Zeitpunkt der Verbindung offenen Forderungen gegen ihn ab. Wir verpflichten uns, auf Verlangen sicherungshalber abgetretene Forderungen freizugeben, wenn unsere Sicherheiten 120% unserer Forderungen übersteigen.

7. Lieferzeit

Verbindliche Liefertermine sind schriftlich zu vereinbaren. Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, beginnt die Lieferzeit 3 Arbeitstage nach Rücklauf der gegengezeichneten Auftragsbestätigung.

Die Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, der danach noch zur Klärung der technischen Ausführungsdetails erforderlich ist oder der durch Streik/Aussperrung oder durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden (insbesondere zur Bearbeitung von Änderungswünschen) oder durch andere, für uns nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Umstände verursacht ist.

8. Rechte bei Mängeln

Der Kunde hat den Liefergegenstand nach Übergabe unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich (tunlichst vor Montage) anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt der Liefergegenstand in Ansehung offensichtlicher Mängel als genehmigt. § 377 Abs. 5 HGB bleibt unberührt.

Sollte der Liefergegenstand nicht frei von Sachmängeln sein, bessern wir auf unsere Kosten nach oder liefern Ersatz; das Wahlrecht zwischen diesen beiden Rechtsbehelfen steht uns zu.

9. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit – auch für Erfüllungsgehilfen – ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Nichtbeachtung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, in den in § 309 Nr. 7 lit. a) und b) BGB genannten Fälle und für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Bad Rappenau. Ist unser Kunde Kaufmann, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Heilbronn vereinbart.